

Anträge zur Beiratshauptsitzung 2020

Nr.	Antragsteller	Inhalt	Seite
Sachanträge			
01	Vorstand	Satzung – § 26 Schriftleitung	2
02	BG Münster	Zuchtbest. – § 4.2 Zwingernamenschutz – Schulungsseminare	3
03	BG Münster	Zuchtbest. – § 4.2 a Zwingernamenschutz – Züchterweiterbildung	4
04	Vorstand / ZAS	Zuchtbest. – § 27 Wurfabnehmende Zuchtwarte – Berufung	5
05	Vorstand / ZAS	Zuchtbest. – Richtl. für eine Zuchttauglichkeitspr. / § 13 erlaubte Hunde	6
06	Vorstand / AAS	Sportordnung – Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Sachkundenachweises	7 - 9
07a	Vorstand / AAS	Sportordnung – Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM IGP 1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP - 1 -	10
07b	Vorstand / AAS	Sportordnung – Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM IGP 1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP - 2 -	11
08	Vorstand / AAS	Sportordnung – Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM IGP 3. Jugendliche Hundeführer	12
09	Vorstand / AAS	Sportordnung – Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM IGP 6. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM FH	13
10	LG Berlin	Formwertnoten und Platzierungen auf Zuchtschauen	14
11	LG Berlin	Klasseneinteilung auf Zuchtschauen	15

Veranstaltungen

Eilanträge

--	--	--	--

ADRK-Satzung

Hier: Schriftleitung

Zurzeit gültige Version

§ 26 Schriftleiter

1. Die Beiratshauptsitzung wählt einen Schriftleiter für die Dauer von drei Jahren. Er soll Erfahrung im Pressewesen haben.
2. Der Schriftleiter ist für die Herausgabe der Rottweiler-Nachrichten verantwortlich.

Neue Version

§ 26 Schriftleitung

1. Die Schriftleitung wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Die interne Verteilung der Aufgaben erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Schriftleitung ist für die Herausgabe der Rottweiler-Nachrichten verantwortlich.

Begründung: Reaktion auf den Rückzug der bisherigen Schriftleiterin. Absprache auf der BHS 2019.

Gültig ab: Eintragung der Satzung

Wolfgang Grewe
LG-Zuchtwart Westfalen
Killwinkelerstrasse 29
59073 Hamm

Hamm, den 23.10.2019

An die

ADRK-Bezirksgruppe Münster

Betreff: Antrag an die Beiratshauptsitzung des ADRK 2020

Änderung in der ADRK-Zuchtordnung

Änderung des § 4.2 Zwingernamenschutz/Schulungsseminare

Alte Version:

2. Schulungsseminare

Die Zwingerabnahme eines Neuzüchters kann erst dann erfolgen, nachdem dieser an einem Schulungsseminar des ADRK mit abschließender schriftlicher Erfolgskontrolle teilgenommen hat. Das Seminar besteht aus einem Schultag mit den Themen: ADRK-Zuchtbestimmungen, Anatomie und Physiologie des Rottweilers, Gesetze und Verordnungen um den Hund, Erste Hilfe am Hund mit dem Schwerpunkt Geburtshilfe, VDH-Ausstellungswesen sowie Welpenaufzucht. Die Teilnahme setzt eine ADRK-Mitgliedschaft voraus und ist in jeder Landesgruppe möglich.

Neue Version:

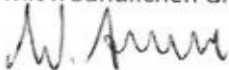
2. Schulungsseminare

Die Zwingerabnahme eines Neuzüchters oder eines Züchters der länger als 5 Jahre nicht gezüchtet hat, kann erst dann erfolgen, nachdem dieser an einem aktuellem Züchterseminar des ADRK mit abschließender schriftlicher Erfolgskontrolle teilgenommen hat. Das Seminar wird vom Hauptzuchtwart, Landesgruppenzuchtwart oder einem ADRK-Zuchtrichter durchgeführt und besteht aus einem Schultag mit den Themen: ADRK-Zuchtbestimmungen, Anatomie und Physiologie des Rottweilers, Gesetze und Verordnungen um den Hund, Erste Hilfe am Hund mit dem Schwerpunkt Geburtshilfe, VDH-Ausstellungswesen sowie Welpenaufzucht. Die Teilnahme setzt eine ADRK-Mitgliedschaft voraus und ist in jeder Landesgruppe möglich.

Begründung:

Auch Züchter, die länger als 5 Jahre nicht gezüchtet haben, sollten als Voraussetzung für eine erneute Zwingerabnahme, ein aktuelles Züchterseminar nachweisen. Des Weiteren soll klargestellt werden, welcher Personenkreis ein Züchterseminar durchführen darf, da in den allgemeinen Infos des ADRK nur der Landesgruppenzuchtwart dazu berechtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Grewe

ADRK BG-Münster e.V.
Der Antrag wurde auf der BG-Versammlung
vom 13.11.2019 einstimmig befürwortet.(8xJA)

1.Vors. Rich. Berning



Gültig ab: 01.07.2020

Wolfgang Grewe
LG-Zuchtwart Westfalen
Killwinkelerstrasse 29
59073 Hamm

Hamm, den 23.10.2019

An die

ADRK-Bezirksgruppe Münster

Betreff: Antrag an die Beiratshauptsitzung des ADRK 2020

Änderung in der ADRK-Zuchtordnung

Erweiterung des § 4

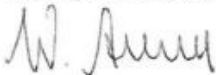
Züchterweiterbildung § 4.2 a)

Jeder Züchter ist verpflichtet alle 2 Jahre an einem Züchterseminar/Lehrgang (nach §26 2b) teilzunehmen. Die Teilnahme ist kostenlos. Jeder Züchter erhält eine Bescheinigung die bei der ADRK-Geschäftsstelle eingereicht wird.

Begründung:

Jeder Züchter sollte min. alle 2 Jahre an einem Züchterseminar/Lehrgang (nach §26 2b) teilnehmen. Änderungen in den ADRK Ordnungen sowie Neuerungen in der Zucht und Ausstellungswesen erfordern das unsere Züchter immer auf dem neusten Stand sein müssen. Außerdem würde es das Niveau der Züchter im ADRK weiter anheben.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Grewe

ADRK BG-Münster e.V.

Der Antrag wurde auf der BG-Versammlung
vom 13.11.2019 einstimmig befürwortet.(8xJA)

1.Vors. Rich. Berning



ADRK-Zuchtordnung

Hier: Wurfabnehmende Zuchtwarte

Zurzeit gültige Version

§ 27 Wurfabnehmende Zuchtwarte

1. Berufung

Zum wurfabnehmenden Zuchtwart können vom Hauptzuchtwart berufen werden:

- a) Gewählte Bezirksgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Bezirksgruppe. Der Bezirksgruppenvorschlag ist über den LG-Zuchtwart mit dessen Stellungnahme an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- b) Gewählte Landesgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Landesgruppe. Der LG-Vorschlag ist über den LG-Vorsitzenden an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- c) Gewählte Zuchtausschussmitglieder auf Vorschlag der Landesgruppe.
- d) ADRK-Zuchtrichter auf Vorschlag der Landesgruppe.

Neue Version:

1. Berufung

Zum wurfabnehmenden Zuchtwart können vom Hauptzuchtwart berufen werden:

- a) Gewählte Bezirksgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Bezirksgruppe. Der Bezirksgruppenvorschlag ist über den LG-Zuchtwart mit dessen Stellungnahme an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- b) Gewählte Landesgruppenzuchtwarte auf Vorschlag der Landesgruppe. Der LG-Vorschlag ist über den LG-Vorsitzenden an den Hauptzuchtwart einzureichen.
- c) Gewählte Zuchtausschussmitglieder auf Vorschlag der Landesgruppe.
- d) ADRK-Zuchtrichter auf Vorschlag der Landesgruppe.
- e) **Erfahrene Züchter auf Vorschlag der Landesgruppe.**

Begründung: Erweiterung des Personenkreises möglicher wurfabnehmender Zuchtwarte

Gültig ab 01.07.2020

ADRK-Zuchtordnung / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier: erlaubte Hunde

Zurzeit gültige Version

§ 13 Auf einer ZTP dürfen keine Hunde geführt werden,

die sich im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder einer seiner Familienangehörigen befinden. Für Hunde des Schutzdiensthelfers oder einer seiner Familienangehörigen ist ein weiterer Schutzdiensthelfer einzusetzen. Der Prüfungsleiter ...

Neue Version:

§ 13 Auf einer ZTP dürfen keine Hunde geführt werden,

die sich im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder einer seiner Familienangehörigen befinden. Für Hunde, **die sich im Eigentum oder Besitz** des Schutzdiensthelfers oder einer seiner Familienangehörigen befinden, ist ein weiterer Schutzdiensthelfer einzusetzen. Der Prüfungsleiter ...

Begründung: Klarstellung der Beziehung Helfer – Hund

Gültig ab 01.07.2020

ADRK-Sportordnung**Hier: Sachkundenachweis****Zurzeit gültige Version****Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für
Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK**

Lehrgänge zum Erhalt des vorgenannten Sachkundenachweises werden vom Landesgruppen-Ausbildungswart mit dem normalen Fristenschutz-Antragsformular beim HAW beantragt.

- Teilnehmer zu diesen Lehrgängen werden von den BG-Vorsitzenden dem LAW gemeldet (Mindestteilnehmerzahl: 10).
 - Den Sachkundenachweis erhalten nach bestandener Abschlussprüfung nur Ausbildungswarte (AW) und deren regelmäßige Helfer innerhalb der BG oder LG. Teilnehmer, die keine AW sind, müssen eine schriftliche Bestätigung über ihre Qualifikation und ihre Tätigkeit von ihrem BG-Vorsitzenden beibringen. Der zukünftige Ausweisinhaber muss beweisen, dass er die Befähigung besitzt, Tätigkeiten als Ausbilder im Hundesport auszuführen und Gewähr dafür bietet, die dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln einzuhalten.
- a) Die sachliche und fachliche Fähigkeit wird nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie aktive Tätigkeit als Ausbilder.
 - b) Als Nachweis über die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln gilt, dass dem ADRK, der jeweiligen LG oder BG, denen der Ausweisinhaber angehört, keine negativen Erkenntnisse vorliegen.
- Die vom ADRK herausgegebenen Sachkundenachweise für Ausbilder und Trainer sind Eigentum des ADRK.
 - Der ADRK ist berechtigt, o.a. Ausweise jederzeit einzuziehen, wenn der Ausweisinhaber die ihm mit der Aushändigung des Ausweises obliegenden Pflichten verletzt.
 - Zu den Pflichten gehören insbesondere:
 - a) die Einhaltung der sachlichen und fachlichen Fähigkeiten als Ausbilder und Trainer durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - b) die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln
 - c) die aktive Mithilfe als Ausbilder in der BG und / oder LG

Der Sachkundenachweis des ADRK kann durch den ADRK entzogen werden bei:

- a) Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
 - b) unsportlichem Verhalten
 - c) Nichtteilnahme an vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund
 - d) Austritt aus der BG, auf die der Ausweis ausgestellt ist
- Der Sachkundenachweis ist durch den ADRK entzogen bei:
 - a) Verlust der bürgerlichen Rechte
 - b) Austritt aus dem ADRK
 - Ausbildungslehstoff
 - Die Ausbildungsthemen gliedern sich in zwei Hauptgruppen.

A – Allgemeiner Teil

B – Fachtheorie und praktische Ausbildung

A Allgemeiner Teil

- Die Struktur der Verbände
- Rhetorik und Menschenführung
- Wissenswertes aus der Tiermedizin
- Versicherungsfragen
- Recht- und Haftungsfragen

- B Fachtheorie und praktische Ausbildung
- Allgemeines theoretisches Wissen
 - Basisausbildung
 - Fachbereich IGP

Neue Version

Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK

Anmerkung: Im nachfolgenden Text wird ausschließlich die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter verwendet

Präambel

Die Ausbildung von Hunden erfordert, mit Blick auf die hohe Verantwortung des Ausbilders, Trainers bzw. Übungsleiters gegenüber dem Tier, umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse, wobei die größte Herausforderung für den Ausbilder, Trainer bzw. Übungsleiter nicht in der Ausbildung des Hundes liegt, sondern darin, die Hundeführer in der Ausbildung mit ihren Hunden zu lenken und zu leiten, immer mit dem Blick auf das Wohl des Hundes gerichtet. Grundsätzlich erfordert dies die charakterliche und körperliche Eignung, sprich physische und psychische Stärke des Ausbilders, Trainers bzw. Übungsleiters. Um die Ausbildungswarte innerhalb des ADRK für ihre Aufgabe entsprechend vorzubereiten bzw. darin zu unterstützen, bietet der ADRK seit Ende der neunziger Jahre Seminare zur Erlangung des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer an.

Grundsätzliche Anforderungen an Ausbildungswarte im ADRK

- a) Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im VDH oder der Nachweis über die Befähigung nach § 11 des geltenden Tierschutzgesetzes. Ausbildungswarte die über keinen entsprechenden Nachweis verfügen müssen diesen innerhalb von 2 Jahren beibringen.
- b) Sachliche und fachliche Fähigkeit, nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen innerhalb des ADRK bzw. unter Führung des VDH bzw. der FCI, sowie die aktive Tätigkeit als Ausbildungswart innerhalb einer ADRK Bezirks- oder Landesgruppe.
- c) Charakterliche und körperliche Eignung, hier physische und psychische Stärke des Ausbildungswartes. Als deren Nachweis, sowie über die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln gilt, dass dem ADRK, der jeweiligen LG oder BG, in denen der Ausbildungswart tätig ist, keine negativen Erkenntnisse vorliegen.

Ausführungsbestimmungen für das Seminar zum Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK

- a) Zu dem Seminar besteht freie Auswahl des Seminarleiters. Wer die Berechtigung besitzt diese Seminare abzuhalten, kann, wenn nicht bekannt, in der Geschäftsstelle des ADRK erfragt werden.
- b) Das Seminar umfasst 2 Wochenenden (4 Tage), die genaue Terminierung ist vor Fristenschutzstellung mit dem Seminarleiter abzusprechen.
- c) Jede BG ist nach Abstimmung mit dem Landesgruppen-Ausbildungswart (LAW) berechtigt ein Seminar abzuhalten, insofern die folgenden Punkte eingehalten werden.
- d) Teilnehmer zu diesen Lehrgängen werden von den **BG-Vorsitzenden** dem LAW gemeldet. Teilnahmeberechtigt ist grundsätzlich jedes ADRK-Mitglied oder Mitglieder eines dem VDH angehörenden Verbandes, insofern diese das 17. Lebensjahr vollendet haben. Liegen dem LAW Meldungen über **mindestens 8 Teilnehmer/innen** vor, stellt dieser, nach Rücksprache mit dem gewünschten Seminarleiter, auf normalem Fristenschutz-Antragsformular, welches an den Hauptausbildungswart zu richten ist, den Antrag auf Fristenschutz zur Ausrichtung des Seminars. Seminare mit weniger als 8 Teilnehmern können nicht durchgeführt werden. Personen, die den Lehrgang bereits erfolgreich abgeschlossen haben und zur Wiederauffrischung an einem aktuellen Lehrgang teilnehmen, werden mit Blick auf die Mindestteilnehmerzahl nicht als offizielle Teilnehmer berücksichtigt.

- e) Das Seminar ist kostenpflichtig. Die Seminargebühr beträgt **pro Teilnehmer 80,- €**, diese sind von der ausrichtenden **BG / LG** nach Lehrgangsende zeitnah an den ADRK abzuführen. Die Seminarleitung macht ihre Aufwandsentschädigung über einen Reisekostenantrag bei der ADRK Geschäftsstelle geltend. Die ausrichtende **BG/LG** trägt hier keine Kosten.
- f) Teilnehmer, die das Seminar bereits erfolgreich abgeschlossen haben und Inhaber eines gültigen Ausweises sind, welche das Seminar zum Zweck der Fortbildung besuchen, zahlen pro anwesenden Lehrgangstag **10,00 €**. Die Teilnahme an der Abschlussprüfung entfällt.
- g) Die ausrichtende **BG / LG** hat dafür Sorge zu tragen, dass ein der Teilnehmeranzahl entsprechend großer Schulungsraum (Vereinsheim) zur Verfügung steht. Darüber hinaus stellt die BG eine geeignete **Leinwand, Laptop** und **Beamer** zur Verfügung.
- h) Den Sachkundenachweis erhalten nach bestandener Abschlussprüfung nur Ausbildungswarte und deren regelmäßige Helfer innerhalb der BG oder LG. Teilnehmer, die keine Ausbildungswarte sind, müssen eine schriftliche Bestätigung über ihre Qualifikation und ihre Tätigkeit von ihrem BG Vorsitzenden beibringen. Teilnehmer die keinen Nachweis über eine Ausbildertätigkeit nachweisen, erhalten einen Teilnahmenachweis.

Schlussbestimmungen

Der Seminar Teilnehmer erklärt sein Einverständnis darüber, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH weitergegeben werden dürfen, dieses im Sinne der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung.

Die vom ADRK herausgegebenen Sachkundenachweise für Ausbilder und Trainer sind Eigentum des ADRK. Der ADRK ist berechtigt Ausweise jederzeit einzuziehen, wenn der Ausweisinhaber die ihm mit der Aushändigung des Ausweises obliegenden Pflichten verletzt.

Der Sachkundenachweis des ADRK kann durch den ADRK entzogen werden bei:

- a) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz
- b) unsportlichem Verhalten
- c) Nichtteilnahme an vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund
- d) Austritt aus der BG, auf die der Ausweis ausgestellt ist

Der Sachkundenachweis wird durch den ADRK entzogen bei:

- a) Verlust der bürgerlichen Rechte
- b) Austritt aus dem ADRK

Seminarinhalte

Die Ausbildungsthemen gliedern sich in zwei Hauptgruppen:

A – Allgemeiner Teil

B – Fachtheorie und praktische Ausbildung

A. Allgemeiner Teil

- Die Struktur der Verbände
- Rhetorik und Menschenführung
- Wissenswertes aus der Tiermedizin
- Versicherungsfragen
- Recht- und Haftungsfragen

B. Fachtheorie und praktische Ausbildung

- Allgemeines theoretisches Wissen
- Basisausbildung
- Fachbereich IGP

Begründung: Klarstellung des Ablaufs

Gültig ab: 01.07.2020

ADRK-Sportordnung

Hier: Qualiprüfung

Zurzeit gültige Version

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP

....

- f) Die Mindestpunkte, die bei einer Qualifikationsprüfung für die Teilnahme an der DM IGP erreicht werden müssen, sind 270 Punkte, SG, Abt. „C“ = 85 Punkte, TSB „a“.

Neue Version

Alternative - 1 -

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP, ADRK-DM FH, VDH-DM IGP, IFR-WM IGP

....

- f) Die Mindestpunkte, die bei einer Qualifikationsprüfung für die Teilnahme an der DM IGP erreicht werden müssen, sind **260 Punkte**, SG, Abt. „C“ = 85 Punkte, TSB „a“.

Begründung: Steigerung der Teilnehmerzahl auf der ADRK-DM-IGP ohne den Leistungsgedanken gänzlich zu verlieren

Gültig ab: 01.07.2020

ADRK-Sportordnung

Hier: Qualiprüfung

Zurzeit gültige Version

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP

....

- f) Die Mindestpunkte, die bei einer Qualifikationsprüfung für die Teilnahme an der DM IGP erreicht werden müssen, sind 270 Punkte, SG, Abt. „C“ = 85 Punkte, TSB „a“.

Neue Version

Alternative - 2 -

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM IGP, ADRK-DM FH, VDH-DM IGP, IFR-WM IGP

....

- f) Zur Teilnahme an der ADRK DM-IGP müssen bei der QP in den Abteilungen **A und B jeweils mind. 80 Punkte und in der Abt. C = mind. 85 Punkte / TSB "a"** erreicht werden. Die Zulassung zur DM-IGP erfolgt nach dem Prinzip der Bestauslese bis zur festgelegten Gesamtteilnehmerzahl.

Begründung: Ausschöpfung der maximal möglichen Teilnehmerzahl für die DM IGP

Gültig ab: 01.07.2020

ADRK-Sportordnung

Hier: Qualiprüfung

Zurzeit gültige Version

3. Jugendliche Hundeführer

- a) An einer QP müssen auch jugendliche Hundeführer/innen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres mit ihrem Hund teilnehmen, wenn sie eine Startberechtigung für die Deutsche Meisterschaft erreichen wollen. Es können die Prüfungsstufen IGP 1 – 3 geführt werden. Zurückgestufte Hunde werden nicht zugelassen.

Neue Version

3. Jugendliche Hundeführer

- a) An einer QP müssen auch jugendliche Hundeführer/innen bis zur Erreichung des **21. Lebensjahres** mit ihrem Hund teilnehmen, wenn sie eine Startberechtigung für die Deutsche Meisterschaft erreichen wollen. Es können die Prüfungsstufen IGP 1 – 3 geführt werden. Zurückgestufte Hunde werden nicht zugelassen.

Begründung: Förderung der Jugend – Erweiterung auf 21. Lebensjahr

Gültig ab: 01.07.2020

ADRK-Sportordnung**Hier: Qualiprüfung****Zurzeit gültige Version****6. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM FH**

Teilnehmen an der DM-FH können

- a) das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres ohne weitere Voraussetzungen;
- b) Teilnehmer an der VDH-DM IGP-FH / FCI-WM IGP-FH unabhängig vom Ergebnis;
- c) ferner die Teams (HF/Hund), die 180 Punkte in IFH II oder IGP-FH nach dem Meldeschluss der DM FH des Vorjahres erreichten;

Die 180 Punkte können wahlweise auf zwei IFH-II-, einer IGP-FH- oder einer IFH-II- und einer Teilprüfung einer IGP-FH-Prüfung erworben worden sein. Eine der Prüfungen muss durch den ADRK unter einem ADRK-Richter geschützt gewesen sein;

Teilnahmeplätze werden nach Meldeeingang bis zur maximal verfügbaren Anzahl vergeben.

Im Übrigen gelten die separaten Durchführungsbestimmungen zur DM FH.

Neue ergänzende Version:**6. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM FH**

Teilnehmen an der DM-FH können

- a) das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres ohne weitere Voraussetzungen;

...

- d) Die jeweilige ADRK Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde dient auch gleichzeitig als Sichtungsprüfung, um die besten Teams HF/Hund zu ermitteln, die den ADRK bei der VDH-DM-IGP-FH vertreten. Hierzu wird auf der ADRK-DM-FH der Start in IGP-FH ermöglicht.

Die Meldezahl für die IGP-FH ist zunächst auf 8 Teams begrenzt, wobei die Startplätze nach dem Leistungsprinzip auf Grund der beiden Vorprüfungen vergeben werden.

Bei geringen Meldezahlen in IFH-2 kann das Startkontingent für die IGP-FH ggf. vom AAS erhöht werden.

- e) Es wird ab dem Sportjahr 2020 der Titel „ADRK-DM-IFH-2“ vergeben.
- f) Es wird ab dem Sportjahr 2020 der Titel „ADRK-DM-IGP-FH“ vergeben.

Begründung: Steigerung der Attraktivität unserer DM-FH durch erhöhte Fährtenanzahl, erhöhtes Leistungsprinzip für unsere Mannschaft zur VDH-DM-IGP-FH, durch IGP-FH erhöhte Chance auf einen Reserve-Startplatz

Gültig ab 01.07.2020



1. Vorsitzende : Silke Hengst, 12487 Berlin, Sterndamm 199
Telefon 030-63978173, Telefax 030-6365328
Handy 01772312091, Email silkhengst@aol.com

29.11.2019

ADRK e.V.
Südring 18
32429 Minden

LG-04 Berlin –Antrag zur BHS 2020

Formwertnoten und Platzierungen auf Zuchtschauen

Sehr geehrter Vorstand sehr geehrte Beiräte,

Platzierungen entsprechend der Formwertnoten sind auf Zuchtschauen gemäß
der § 16 VDH – Zuchtschauordnung 1 bis 4 zu vergeben.

Begründung:

Derzeit wurden die Plätze auf mehreren KSZ des ADRK bis 10 benotet.
Gemäß § 16 VDH – Zuchtschauordnung ist dies nicht statthaft.
Das SR - Urteil hat eine rechtliche Konsequenz, die für die Benoteten Bestand
haben müssen.
Bei den Urteilen auf vergangenen KSZ ist dies bei den Platzierungen ab 5 nicht der Fall.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Hengst'.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende : Silke Hengst, 12487 Berlin, Sterndamm 199
Telefon 030-63978173, Telefax 030-6365328
Handy 01772312091, Email silkhengst@aol.com

29.11.2019

ADRK e.V.
Südring 18
32429 Minden

LG-04 –Antrag zur BHS 2020

Klasseneinteilung Jugendklasse auf Zuchtschauen

Sehr geehrter Vorstand, sehr geehrte Beiräte,

**Jugendklasse 1 und 2 sind im VDH nicht vorgesehen. Es gibt gemäß der VDH –
Zuchtschauenordnung lediglich die Jugendklasse.**

Begründung:

**Derzeit wurden die Jugendklassen 1 und 2 auf mehreren Sonderzuchtschauen des
ADRK einschließlich auf den KSZ ausgelobt.
Gemäß § 13 VDH -Zuchtschauenordnung ist dies nicht statthaft. Das SR-Urteil hat eine
Rechtliche Konsequenz.
Jugendklasse 1 und 2 gibt es gemäß der Schauordnung nicht**


Mit freundlichen Grüßen